

Im Ganzen aber ist zu sagen: Fiskalisch ist eine Getränkesteuer darum besonders brauchbar und ergiebig, zugleich aber auch ökonomisch und sozial unbedenklich, weil die Steuerlast, solange sie nicht excessiv hoch ist, die Größe des Konsums nicht beeinträchtigt. Die Erfahrung aller Länder hat gezeigt, daß wer an das Trinken gewöhnt ist — für das Rauchen gilt das gleiche — nicht um einer durch eine Steuer herbeigeführten Preiserhöhung willen auf den gewohnten Genuß verzichtet. Wollte aber Einer sagen, die Steuer zwingt ihn zu einer Einschränkung seines Genußes, so könnte der Fiskus (abgesehen davon, daß diese Wirkung aus sozialen oder hygienischen Gründen vielleicht nicht unerwünscht ist), ihm erwidern: daß wirklicher Genuß identisch ist mit mäßigem Genuß.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Getränkesteuer ist als Ausschanksteuer konstruiert. Dadurch wird 1. die unnötige und unwirksame Aufstörung des kleinen Eigenproduzenten vermieden, zugleich 2. die Schwierigkeit beseitigt und der erhebliche Aufwand erspart, die durch Sonderbesteuerung jedes einzelnen Alkoholgewerbes entstehen, und zudem 3. die Gewißheit gegeben, daß sämtliche gegorenen Getränke und getraunten Wasser bei Vorliegen des Steuerpflichtigkeitsgrundes von der Steuer erfaßt werden.

Die Steuerpflicht tritt ein in dem Augenblick, wo diese Getränke in Gast- und Schankwirtschaften ausgeschänkt oder im Kleinverkauf gegen Entgelt abgegeben werden (Art. 76). Steuerpflichtig ist, wer im Lande gewerbsmäßig solche Getränke ausschänkt oder im Kleinverkauf abgibt, sowie wer sie aus dem Ausland einführt (Art. 77, Abs. 1). Der Fiskus ist durch diese Bestimmungen insoweit gesichert, als die Getränke durch den Verkauf in Gast- und Schankwirtschaften oder im Getränkehandel an den Konsumenten übergehen. Den Eigenproduzenten will er nicht belasten. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten aber liegt der dritte Fall: daß zum Beispiel der Weinbauer ohne Vermittlung eines Händlers kleinere Gebinde Wein an Konsumenten abgibt. Für diesen Fall sieht der Entwurf Steuerfreiheit vor, sobald es sich um Mengen von 20 Litern und darüber handelt (Art. 77, Abs. 2). Durch den Ausschluß kleinerer Mengen wird die Verwandlung der Bauernstube in eine Wirtschaft verhindert, durch die Steuerfreiheit der größeren Beträge hingegen dem Umstand Rechnung getragen, daß in nachbarlichen Verhältnissen der Austausch von Produkten verschiedener Wirtschaft seit alters üblich ist, und, auch wo er entgeltlich erfolgt, steuerlich weder gefaßt werden sollte noch auch nur der Versuch dazu mit einiger Aussicht auf Erfolg unternommen werden kann.